



BAFA-Energieberatung (Modul 2 – DIN V 18599): Basiskurs (80UE) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude

Die Bundesförderungen für Energieberatungen Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG) tragen zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung bei, insbesondere bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Eine qualifizierte Energieberatung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude soll Immobilienbesitzern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können.

Bedingung ist, dass der Berater über eine Zulassung durch das BAFA und die dena verfügt. Neben einem angemessenen Fachabschluss und relevanter Berufserfahrung muss hierfür eine Basisausbildung im

Umfang von 80 Unterrichtseinheiten zu bestimmten Themenblöcken im Gebäudebereich nachgewiesen werden.

Dieser Kompaktkurs deckt die Anforderungen an die Basisqualifikation vollständig ab und bereitet Teilnehmer optimal auf wichtige Themen der Energieberatung vor.

Diese Schulung bezieht sich auf das Basismodul WG und NWG des dena-Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes „Energieberatung für Wohngebäude“ und der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohn- und Nichtwohngebäude“.

Zielgruppe

Architekten, Bauingenieure, Physiker, Bauphysiker, Ver- und Entsorgungstechniker, TGA, Handwerker der Bauhaupt- und Baunebengewerke u.ä. qualifizierte Zielgruppen mit Fachabschluss.

Teilnahmevoraussetzungen

Eine grundlegende technische Vorbildung ist erforderlich. Hochschulabschluss mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.

Lernziel

Sie gewinnen ein fundiertes Verständnis zur Beurteilung von energetischen Maßnahmen von Wohngebäuden sowie der Verfahren und Instrumente. Sie kennen alle wichtigen Anforderungen aus Normen und Gesetzen und können diese umsetzen.

Inhalte

- ▶ Vermittlung Grundlagenwissen Energieberatung
- ▶ Bestandaufnahme/Dokumentation
- ▶ Beurteilung Gebäudehülle
- ▶ Anlagentechnik & Gebäudeenergiebilanzierung
- ▶ Ausstellen von Energieausweisen
- ▶ Anwendung DIN V 18599
- ▶ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung/Modernisierungsmaßnahmen
- ▶ Rechtliche Grundlagen (GEG, EnEG, DIN V 18599...)
- ▶ Praxisanwendungen

Ihr Nutzen

Mit einer BAFA-Listung können Sie zukünftigen Wohnungseigentümern Projekte mit signifikanter staatlicher Förderung anbieten. Gleichzeitig sichern Sie Ihre

zukünftige Befähigung zur Erstellung von geförderten Sanierungskonzepten für Wohn- und Nichtwohngebäude ab.

Qualifikation

Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie ein Zertifikat, mit dem Sie dem BAFA Ihre Qualifikation bestätigen können.

Die Prüfung kann in Präsenz in Berlin oder online abgelegt werden. Für die Präsenzprüfung in Berlin gilt eine variable Terminvereinbarung.

Für die Online-Prüfung wird die Installation eines Safe-Exam Browsers **zwingend** benötigt.

Hinweise

Bitte bringen Sie folgende Normtexte in der aktuellen Fassung und Hilfsmittel zur Veranstaltung mit:

- ▶ DIN V 18599-1
- ▶ optional: DIN V 4108 & DIN V 4701-10

Weitere Anforderungen für die Zulassung

Beachten Sie, dass für die Zulassung als Berater weitere Bedingungen gelten (Berufserfahrung, Abschluss und Unabhängigkeit). Details auf gut-cert.de/akademie/energiemanagement/bafa-anerkennung.

Details

Weitere Informationen zu Terminen und Kosten sowie die Möglichkeit zur Buchung finden Sie auf unserer Website.



Anlage:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

§ 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

(1) Zur Ausstellung eines Energieausweises ist nur eine Person berechtigt,

1. die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt ist, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung,

2. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat

a) in einer der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder

b) in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,

3. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und

a) für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

b) für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a einen Meistertitel erworben hat oder

c) auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a ohne Meistertitel selbständig auszuüben, oder

4. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker ist, dessen Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

(2) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist

1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus,

2. eine erfolgreiche Schulung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 entspricht, oder

3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus.

(3) Wurde der Inhalt der Schulung nach Absatz 2 Nummer 2 auf Wohngebäude beschränkt, so ist der erfolgreiche Teilnehmer der Schulung nur berechtigt, Energieausweise für Wohngebäude auszustellen.

(4) § 77 Absatz 3 ist auf Aus- oder Fortbildungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.